

(EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1), soweit sie die Kläger betreffen, sowie des Beschlusses 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 156, S. 10), soweit er den vierten und den neunten Kläger betrifft

Tenor

1. Der Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm die Namen von Ghasem Nabipour, Mansour Eslami, Mohamad Talai, Mohammad Moghaddami Fard, Alireza Ghezelayagh, Gholam Hossein Golparvar, Hassan Jalil Zadeh, Mohammad Hadi Pajand, Ahmad Sarkandi, Seyed Alaeddin Sadat Rasool und Ahmad Tafazoly in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurden.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihnen die Namen der Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 aufgenommen wurden.
3. Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 wird für nichtig erklärt, soweit er die Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly betrifft.
4. Der Beschluss 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 wird für nichtig erklärt, soweit er Herrn Fard und Herrn Sarkandi betrifft.
5. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/783 und des Beschlusses 2013/270 werden in Bezug auf die Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly von ihrem Inkrafttreten an bis zum Wirksamwerden der teilweisen Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 267/2012 aufrechterhalten.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die den Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — ANKO/Kommission

(Rechtssache T-117/12) (¹)

(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) — Verträge über die Projekte Perform und Oasis — Aussetzung von Zahlungen — Bei der Prüfung anderer Projekte festgestellte Unregelmäßigkeiten — Verzugszinsen)

(2014/C 39/28)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand von Rechtsanwalt S. Drakakakis)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV erstens auf Feststellung, dass die Aussetzung der Erstattung der der Klägerin in Durchführung der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) geschlossenen Verträge über die Projekte Perform und Oasis entstandenen Kosten eine Verletzung der vertraglichen Pflichten der Kommission darstellt, und zweitens auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 637 117,17 Euro zuzüglich Verzugszinsen für das Projekt Perform und auf Feststellung, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, den ihr für das Projekt Oasis gezahlten Betrag von 56 390 Euro zu erstatten

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias die Beträge zu zahlen, deren Zahlung auf der Grundlage von Klausel II.5 Abs. 3 Buchst. d der Allgemeinen Bedingungen im Anhang zu den im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen betreffend die Projekte Oasis und Perform, ausgesetzt wurde, ohne dass diese Zahlung der Beurteilung der Förderfähigkeit der von der ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias geltend gemachten Auslagen und der Durchführung der Schlussfolgerungen des endgültigen Prüfberichts 11-INFS-0035 durch die Kommission vorgeht. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist auf den Restbetrag der verfügbaren Finanzhilfe zum Zeitpunkt der Aussetzung der Zahlungen begrenzt, und die Zahlung dieser Beträge hat zuzüglich Verzugszinsen zu erfolgen, die für den jeweiligen Zeitraum mit Ablauf der Zahlungsfrist von 105 Tagen nach Eingang der entsprechenden Berichte bei der Kommission zu laufen beginnen. Der auf die Zinsen anzuwendende Erhöhungssatz ist der am ersten Kalendertag des Monats der Zahlungsfrist geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias trägt ein Drittel ihrer Kosten.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias.

(¹) ABl. C 138 vom 12.5.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — ANKO/ Kommission

(Rechtssache T-118/12) (¹)

(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2002-2006) — Vertrag über das Projekt Persona — Aussetzung von Zahlungen — Bei der Prüfung anderer Projekte festgestellte Unregelmäßigkeiten — Verzugszinsen)

(2014/C 39/29)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand von Rechtsanwalt S. Drakakakis)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel gestützte Klage nach Art. 272 AEUV, gerichtet zum einen auf Feststellung, dass die Aussetzung der Erstattung der von der Klägerin in Durchführung des im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossenen Vertrags Nr. 045459 über das Projekt Persona verauslagten Beträge eine Verletzung der vertraglichen Pflichten der Kommission darstellt, und zum anderen auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 6 752,74 Euro zuzüglich Verzugszinsen für dieses Projekt

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias die Beträge zu zahlen, deren Zahlung auf der Grundlage von Klausel II.28 Abs. 8 Unterabs. 3 der Allgemeinen Bedingungen im Anhang zu dem im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als

Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossenen Vertrag über das Projekt Persona ausgesetzt wurde, ohne dass diese Zahlung der Beurteilung der Förderfähigkeit der von der ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias geltend gemachten Auslagen und der Durchführung der Schlussfolgerungen des endgültigen Prüfberichts 11-BA134-011 durch die Kommission vorgeht. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist auf den Restbetrag der verfügbaren Finanzhilfe zum Zeitpunkt der Aussetzung der Zahlungen begrenzt, und die Zahlung dieser Beträge hat zuzüglich Verzugszinsen zu erfolgen, die für den jeweiligen Zeitraum mit Ablauf der Zahlungsfrist von 45 Tagen ab der Genehmigung der entsprechenden Berichte durch die Kommission und spätestens 90 Tage nach Eingang dieser Berichte bei der Kommission zu laufen beginnen. Der auf die Zinsen anzuwendende Erhöhungssatz ist der am ersten Kalendertag des Monats, in dem die Zahlung fällig wird, geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

2. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 138 vom 12.5.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Sweet Tec/HABM (ovale Form)

(Rechtssache T-156/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Ovale Form — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 39/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sweet Tec GmbH (Boizenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Nägele)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Januar 2012 (Sache R 542/2011-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens von ovaler Form als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.